

## **Zentrale Betriebsordnung Anlage NE: Kommunikationsnetz**

### **§ 1 Einordnung**

- (1) Die Anlage NE: Kommunikationsnetz ist Bestandteil der Zentralen Betriebsordnung des Rechenzentrums und regelt den Betrieb und die Inanspruchnahme der Kommunikationsinfrastruktur auf dem Hochschulcampus.
- (2) Ziel dieser Regelung ist die Gewährleistung einer fehlerfreien, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Kommunikation zwischen den berechtigten Nutzern auf dem Hochschulcampus und weltweit.
- (3) Die Kommunikationsinfrastruktur umfasst alle aktiven und passiven Netzkomponenten, von der Datendose am Arbeitsplatz bis zu den Außenanbindungen zum Wissenschaftsnetz (Internet).

### **§ 2 Grundsätze der Nutzung der Kommunikationsinfrastruktur**

- (1) Grundlage der Nutzungsberechtigung bildet die Benutzungsordnung des Rechenzentrums in der jeweiligen aktuellen Fassung.
- (2) Die Kommunikationsinfrastruktur ist nur für Zwecke des Hochschulbetriebes in Forschung, Lehre und Verwaltung zu nutzen. Die unentgeltliche private oder kommerzielle Nutzung sind untersagt.
- (3) Neben den Regelungen an der Hochschule unterliegt die Nutzung auch den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie ethischen und moralischen Normen des Alltags, insbesondere gemäß
  - Strafrecht (z.B. Computersabotage, Computerbetrug, Verbreitung rechtswidriger Inhalte, Verbreitung von Kinderpornografie)
  - Zivilrecht (z.B. Urheberrecht, Markenrecht, ehrverletzende Äußerungen)
  - Telekommunikations- und Multimediarecht
  - Jugendschutz
  - Wettbewerbsrecht
  - Datenschutzsowie den Ordnungen und Empfehlungen des DFN-Vereins als Betreiber des deutschen Wissenschaftsnetzes, z.B.
  - Benutzerordnung DFN-WiN
  - Leitfaden zur verantwortungsvollen Nutzung von Datennetzen.

### **§ 3 Verantwortlichkeiten**

- (1) Verantwortlich für die Planung, Projektierung, Beschaffung, den Betrieb, das Management und die technische Betreuung der Kommunikationsinfrastruktur ist das Rechenzentrum. Die Verantwortung kann in Teilen an die Systemverantwortlichen lokaler Netzstrukturen übertragen werden.
- (2) Verantwortlich für die Inanspruchnahme der Kommunikationsinfrastruktur sind die jeweiligen Betreiber der angebotenen Dienste und Ressourcen. Sie sind umgehend bei Problemen und Defiziten zu informieren.

### **§ 4 Missbrauchsregelung**

- (1) Jede Form der unsachgemäßen Nutzung und des Missbrauches der Kommunikationsinfrastruktur ist untersagt und kann zum Nutzungsausschluss bzw. zur straf- oder zivilrechtlichen Verfolgung führen.
- (2) Missbrauchstatbestände sind Verstöße gegen einschlägige Rechtsvorschriften des Straf- oder Zivilrechtes oder öffentlich-rechtlicher Vorgaben, speziell z.B.
  - nichtautorisiertes Eindringen in Datennetze und Computer
  - Ausspähen von Passwörtern und nichtöffentlichen Daten
  - nichtautorisierte Benutzung von Programmen und Diensten
  - Verfälschung von Daten und Programmen
  - Besitz und Verbreitung kinderpornografischer Inhalte.
- (3) Die Betreiber der Kommunikationsinfrastruktur können zur System- und Netzlastanalyse, zur Kosten- und Leistungsverrechnung, zur Nutzerverwaltung sowie zur Missbrauchsverfolgung personen- und aufgabenbezogene Daten sammeln und zweckbezogen auswerten. Hierbei sind die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

### **§ 5 Haftungsausschluss**

- (1) Die Systembetreiber haften nicht für die Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der Systeme und die Unversehrtheit der benutzten Daten und Programme.
- (2) Die Systembetreiber haften nicht für die Richtigkeit der erzielten Ergebnisse und den Wahrheitsgehalt und die Aktualität der recherchierten Informationen.
- (3) Die Systembetreiber haften nicht für Schäden infolge unsachgemäßer Benutzung oder durch Missbrauch in irgendeiner Form.

### **§ 6 Betriebsorganisation**

- (1) Die Kommunikationsinfrastruktur steht mit allen Diensten und Ressourcen rund um die Uhr zur Verfügung. Über planmäßige Ausfallzeiten werden die Nutzer über das WWW-Informationssystem der Hochschule rechtzeitig informiert.

- (2) Netzadressen und zentrale Nutzerkennzeichen werden durch das Rechenzentrum vergeben und gepflegt.
- (3) Der Anschluss von Rechnern oder anderen Endgeräten an das Datennetz ist nur mit vorheriger Zustimmung des RZ gestattet. Eigenmächtige Änderungen und Eingriffe in die bestehende Netzinfrastruktur sind unzulässig.
- (4) Die hohe Komplexität beim Betrieb der Kommunikationsinfrastruktur erfordert eine Kooperation und gegenseitige Information aller Systemverantwortlichen.

### **§ 7 Zusatzregelung**

Für lokale Netzstrukturen der Fachbereiche, der zentralen Einrichtungen oder im Bereich des Studentenwerkes (Wohnheime) können zusätzliche Ordnungen durch die Systemverantwortlichen erlassen werden.

Merseburg, den 27. Juni 2005

gez.

Dipl.-Math. P. Burghardt  
Leiter Rechenzentrum